



# Organisationsreglement von SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Handelsplätze der Gruppe

Organisationsreglement Regulatorische Organe, OrgR  
vom 12. Dezember 2018  
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
1.1	Inhalt des Organisationsreglements .....	4
1.2	Die einzelnen Regulatorischen Organe .....	4
1.3	Unabhängigkeit.....	4
1.4	Genehmigung der FINMA.....	4
1.5	Ressourcen.....	5
1.6	Budget .....	5
1.7	Einnahmen .....	5
2	Das Regulatory Board .....	5
2.1	Organisation des Regulatory Board.....	5
2.2	Konsultationsrecht der FINMA.....	5
2.3	Abberufung.....	5
2.4	Aufgaben des Regulatory Board .....	6
2.5	Informationsrecht.....	6
2.5a	Unabhängigkeit.....	6
2.6	Ausschüsse.....	7
2.7	Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee).....	7
2.8	Aufgaben .....	7
2.9	Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee).....	7
2.10	Aufgaben.....	7
3	Der Präsident des Regulatory Board .....	7
4	Das Sekretariat des Regulatory Board.....	8
5	Die Sanktionskommission .....	8
5.1	Organisation der Sanktionskommission .....	8
5.2	Aufgaben der Sanktionskommission .....	8
6	Die unabhängige Beschwerdeinstanz .....	8
7	Das Schiedsgericht.....	8
8	SIX Exchange Regulation .....	8
8.1	Aufgaben.....	8
8.2	Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats von SIX Exchange Regulation AG .....	9
8.3	Wahl und Zusammensetzung der Geschäftsleitung .....	9
8.4	Aufgaben der Geschäftsleitung .....	9
9	Zusammenarbeit SIX Exchange Regulation mit den überwachten Handelsplätzen .....	10
9.1	Teilnahmerecht .....	10
9.2	Informationspflicht.....	10

9.3	Informationsrecht.....	10
9.4	Entscheid des VRP von SIX Group AG .....	10
10	Berichterstattung durch SIX Exchange Regulation .....	10
10.1	Berichterstattung an den VR von SIX Group AG .....	10
10.2	Berichterstattung an den VRP von SIX Group AG .....	10
10.3	Berichterstattung gegenüber dem Regulatory Board .....	11
10.4	Ausserordentliches .....	11
10.5	Information der Aufsichtsbehörde .....	11
11	Prüfung.....	11
12	Zeichnungsrecht .....	11
12.1	Regulatory Board .....	11
12.2	Sanktionskommission .....	11
12.3	Beschwerdeinstanz.....	11
12.4	SIX Exchange Regulation .....	11
13	Schlussbestimmungen.....	12
13.1	Inkrafttreten .....	12
13.2	Aufhebung des Reglements der Überwachungsstelle.....	12
13.3	Reglement der Offenlegungsstelle .....	12
13.4	Kompetenzordnung von SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften .....	12
13.5	Abänderung .....	12
13.6	Revisionen .....	12

# 1 Allgemeines

## 1.1 Inhalt des Organisationsreglements

Dieses Organisationsreglement regelt die folgenden Bereiche:

- die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates («VR») und des Verwaltungsratspräsidenten («VRP») von SIX Group AG in Zusammenhang mit den Regulatorischen Organen;
- die Konstituierung, Organisation und Aufgaben der Regulatorischen Organe und deren Stellung zu SIX Group AG und im Konzern.

## 1.2 Die einzelnen Regulatorischen Organe

Die Regulatorischen Organe sind:

- das Regulatory Board;
- die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht;
- SIX Exchange Regulation.

Die Regulatorischen Organe werden von SIX Exchange Regulation AG getragen, wobei SIX Exchange Regulation AG die Aufgaben und Funktionen von SIX Exchange Regulation erfüllt.

## 1.3 Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz haben Handelsplätze eine eigene, ihrer Tätigkeit angemessene Regulierungs- und Überwachungsorganisation zu gewährleisten. Diese Aufgaben müssen durch unabhängige Stellen wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen den für die Regulierung, Beurteilung und Überwachung zuständigen Organen und den operativen Geschäftseinheiten von SIX findet eine weitest mögliche personelle, organisatorische und rechtliche Trennung der regulatorischen von den operativen Tätigkeiten statt. Die Unabhängigkeit der Regulatorischen Organe nach innen und in der Aussenwirkung wird von SIX Group AG und ihren Tochtergesellschaften respektiert.

<sup>3</sup> Die Regulatorischen Organe unterstehen in regulatorischen Belangen keinen Weisungen von SIX Group AG, ihrer Tochtergesellschaften oder von Handelsplätzen, welche die Dienstleistungen der Regulatorischen Organe beanspruchen.

<sup>4</sup> Die Regulatorischen Organe sind einander nach Massgabe dieses Reglements gewaltenteilig gleichgestellt. Eine Person kann gleichzeitig nur einem der Regulatorischen Organe und nur einem der judikativen Gremien (wie Beschwerdeinstanz, Sanktionskommission oder Schiedsgericht) angehören.

## 1.4 Genehmigung der FINMA

Die leitenden Personen des Regulatory Board (Präsident und Vizepräsident), der Sanktionskommission (Präsident) sowie von SIX Exchange Regulation (Mitglieder der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation) müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen. Die Wahl dieser Personen bedarf der vorgängigen Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

## 1.5 Ressourcen

Die Regulatorischen Organe sind von SIX Group AG, ihren Tochtergesellschaften und den Handelsplatzbetreibern sachlich und personell ausreichend auszustatten. Die Regulatorischen Organe gehen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen haushälterisch um.

## 1.6 Budget

<sup>1</sup> Der VRP von SIX Group AG spricht das Budget für SIX Exchange Regulation AG. Aus dem gesprochenen Budget wird SIX Exchange Regulation AG den ordentlichen Betrieb der weiteren Regulatorischen Organe finanzieren. Das Budget hat den Regulatorischen Organen die Erfüllung ihrer Aufgaben, mitumfassend namentlich die Fortentwicklung, zu erlauben. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation erarbeitet dazu jeweils einen Budgetvorschlag zu Händen des VRP von SIX Group AG.

<sup>2</sup> Der VRP von SIX Group AG legt die Grundsätze für die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Regulatory Board, der Beschwerdeinstanz, der Sanktionskommission und allfälliger Kommissionen und Sekretariate fest. Er legt zudem die Grundsätze für die Entschädigung von allfälligen Auslagen fest.

## 1.7 Einnahmen

<sup>1</sup> Allfällige Einnahmen der Regulatorischen Organe stehen den Handelsplätzen von SIX zu, sofern die Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Handelsplätzen stehen, d.h. für deren Rechnung erhoben werden.

<sup>2</sup> Allfällige vereinnahmte Bussen werden ausgeschieden und zugunsten von Forschung und Wissensvermittlung in Zusammenhang mit dem Finanzplatz Schweiz oder zugunsten von karitativen Zwecken verwendet. SIX Exchange Regulation erlässt dazu eine Bussenverwendungsordnung.

# 2 Das Regulatory Board

## 2.1 Organisation des Regulatory Board

<sup>1</sup> Das Regulatory Board setzt sich aus höchstens 17 Mitgliedern zusammen, wovon sechs von der economiesuisse und neun vom VR von SIX Group AG auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird als einfaches Mitglied ein Mitglied des VR von SIX Group AG von Amtes wegen entsandt. Ein einfaches Mitglied kann nicht Präsident oder Vizepräsident des Regulatory Board oder seiner Ausschüsse sein.

<sup>3</sup> Der Präsident des Regulatory Board wird vom VR von SIX Group AG für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Regulatory Board konstituiert sich im übrigen selbst. Es hat insgesamt über die für seine Aufgaben nötige Sachkunde zu verfügen.

## 2.2 Konsultationsrecht der FINMA

Der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) kommt vor der Wahl der Mitglieder des Regulatory Board ein Konsultationsrecht zu.

## 2.3 Abberufung

Aus wichtigen Gründen können einzelne Mitglieder des Regulatory Board nach Konsultation der FINMA, bei den von der economiesuisse bestimmten Mitgliedern zusätzlich nach Konsultation der economiesuisse, vom VR SIX Group AG auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

## 2.4 Aufgaben des Regulatory Board

<sup>1</sup> Das Regulatory Board ist im Rahmen der Selbstregulierungsaufgaben gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz das oberste Rechtsetzungsgremium. Es setzt Recht für Emittenten, für deren Beauftragte oder für Dritte, die entsprechende Pflichten übernehmen sowie für Teilnehmer und für Händler. Der Erlass der Reglemente und deren Änderungen sind von der FINMA zu genehmigen.

<sup>2</sup> Das Regulatory Board hat folgende Aufgaben:

- a) es erlässt Regeln zur Organisation eines geordneten und transparenten Handels;
- b) es regelt die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern;
- c) es regelt die Kotierung sowie die Zulassung zum Handel von Effekten, erlässt Vorschriften über die Handelbarkeit der Effekten und legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität der Emittenten durch die Anleger nötig sind, sowie, welche Pflichten die Emittenten, deren Beauftragte und Dritte während der Dauer der Kotierung oder Zulassung zum Handel einzuhalten haben;
- d) es erlässt Regeln zur Überwachung des Handels und der Einhaltung der Pflichten während der Dauer der Kotierung oder Zulassung zum Handel;
- e) es übt die fachliche Oberaufsicht über die Umsetzung und Durchsetzung der erlassenen Regeln durch SIX Exchange Regulation aus;
- f) es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 2.5 Informationsrecht

<sup>1</sup> Das Regulatory Board kann Auskunft über Angelegenheiten und Einsichtnahme in interne Unterlagen von SIX Exchange Regulation verlangen, soweit dies für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlich ist. Solche Begehren können in einer Sitzung gestellt oder ausserhalb der Sitzung schriftlich an den Präsidenten des Regulatory Board gerichtet werden.

<sup>2</sup> Vom Informationsrecht ausgenommen sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit Bundesaufgaben stehen, Aufträge, welche von kantonalen oder Behörden des Bundes erteilt wurden, Vorabklärungen und laufende Verfahren sowie Fälle, in welchen Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sein könnten.

<sup>3</sup> Der Präsident der Beschwerdeinstanz entscheidet abschliessend, wenn strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des Auftrags des Regulatory Board notwendig sind.

### 2.5a Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Mitglieder des Regulatory Board dürfen nicht gleichzeitig ihr Amt ausüben und einen Emittenten, einen Sicherheitsgeber, einen Sponsor, eine anerkannte Vertretung, einen Teilnehmer, einen Händler oder einen Meldeagenten im Rahmen einer Vorabklärung, einer Untersuchung oder eines Sanktionsverfahrens gemäss der Verfahrensordnung, des Reglements der Beschwerdeinstanz sowie der Schiedsordnung direkt vertreten.

<sup>2</sup> Im Falle einer indirekten Vertretung tritt das betroffene Mitglied von sich aus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in den Ausstand oder legt die Vertretung nieder, sofern ein Interessenkonflikt besteht.

<sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der Präsident des Regulatory Board. Über dessen Ausstand entscheidet der Vizepräsident des Regulatory Board.

## 2.6 Ausschüsse

Das Regulatory Board bildet einen Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee) und einen Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee).

## 2.7 Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee)

Der Ausschuss für Emittentenregulierung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon mindestens zwei von der economiesuisse gewählte Emittentenvertreter. Emittenten und Anleger müssen angemessen vertreten sein. Der Ausschuss wird vom Präsidenten des Regulatory Board geleitet.

## 2.8 Aufgaben

Der Ausschuss für Emittentenregulierung hat folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die vom Regulatory Board zu erlassenden Reglemente und Zusatzreglemente für Emittenten vor;
- b) er kann Richtlinien erlassen oder die Kompetenz zum Erlass einzelner Richtlinien an SIX Exchange Regulation delegieren;
- c) er kann zu den zu erlassenden Reglementen und Richtlinien Vernehmlassungen und Anhörungen durchführen;
- d) er kann im Einzelfall auf Gesuch hin Ausnahmen von den Reglementen und Richtlinien gewähren;
- e) er entscheidet über die Kotierung bzw. die Zulassung zum Handel von Effekten;
- f) er kann Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation delegieren.

## 2.9 Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee)

Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Teilnehmer müssen darin angemessen vertreten sein. Der Ausschuss wird vom Vizepräsidenten des Regulatory Board geleitet.

## 2.10 Aufgaben

Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung hat folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die vom Regulatory Board zu erlassenden Handelsreglemente vor;
- b) er kann Weisungen für Teilnehmer und Händler erlassen;
- c) er kann zu den zu erlassenden Handelsreglementen und Weisungen Vernehmlassungen und Anhörungen durchführen;
- d) er kann Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation delegieren.

# 3 Der Präsident des Regulatory Board

Der Präsident des Regulatory Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Sitzungen des Regulatory Board;
- b) fachliche Beratung der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation;
- c) Förderung der Selbstregulierung;
- d) Vertretung des Regulatory Board nach aussen.

## 4 Das Sekretariat des Regulatory Board

Dem Regulatory Board und seinen Ausschüssen steht ein Sekretariat zur Seite, welches von SIX Exchange Regulation gestellt wird. Sekretär ist von Amtes wegen der Vorsitzende der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation. Das Sekretariat erledigt die administrativen Geschäfte des Regulatory Board und seiner Ausschüsse.

## 5 Die Sanktionskommission

### 5.1 Organisation der Sanktionskommission

<sup>1</sup> Die Sanktionskommission besteht insgesamt aus nicht weniger als fünf und maximal elf Mitgliedern. Die Sanktionskommission setzt sich aus einem Präsidenten sowie zusätzlich einer geraden Anzahl von je hälftig vom VR von SIX Group AG und dem Regulatory Board auf sechs Jahre gewählten, unabhängigen und sachkundigen Personen zusammen. Das Regulatory Board wählt den Präsidenten. Auf Vorschlag der Sanktionskommission wählt der VR von SIX Group AG einen Sekretär.

<sup>2</sup> Die Sanktionskommission kann in einem Reglement ihre interne Organisation regeln, sofern sich keine entsprechenden Vorschriften in anderen Regularien finden.

### 5.2 Aufgaben der Sanktionskommission

Die Sanktionskommission verhängt nach dem in der Verfahrensordnung (VO) geregelten Verfahren Sanktionen gemäss den Handelsreglementen und Weisungen sowie dem Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und deren Ausführungserlassen gegenüber den diesen Reglementen unterstellten, natürlichen und juristischen Personen.

## 6 Die unabhängige Beschwerdeinstanz

Die unabhängige Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 37 FinfraG wird in einem besonderen vom VR von SIX Group AG zu erlassenden Reglement geregelt.

## 7 Das Schiedsgericht

Für das Schiedsgericht kann vom Regulatory Board eine Schiedsordnung erlassen werden. Diese regelt unter anderem die Einsetzung der Schiedsrichter.

## 8 SIX Exchange Regulation

### 8.1 Aufgaben

<sup>1</sup> SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente SIX Exchange Regulation diese Kompetenz erteilen und stellt Sanktionsanträge. Der VRP von SIX Group AG, die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften werden im Fall von vermuteten Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen informiert.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben von SIX Exchange Regulation gehören insbesondere:

- a) die Überwachung des Handels im Sinne des Gesetzes und allfällige Zusatzaufgaben gemäss Vereinbarung mit den jeweiligen Handelsplätzen;



- b) die Überprüfung von eingegangenen Hinweisen auf vermutete Ausnützungen der Kenntnis einer Insiderinformation, Kursmanipulation und andere Gesetzesverletzungen;
- c) die Entgegennahme von Beschwerden von Teilnehmern und Dritten, falls sich diese gegen die Geschäftsleitung eines von SIX Exchange Regulation überwachten Handelsplatzes oder gegen Teilnehmer oder deren Händler richten;
- d) die Durchführung der zur Beantwortung von Beschwerden notwendigen Untersuchungen;
- e) das Vorschlagen von Massnahmen zur Beseitigung von Beschwerdegründen. Verweigert die Geschäftsleitung eines von SIX Exchange Regulation überwachten Handelsplatzes die Mitwirkung bei der Umsetzung der Massnahme, so stellt SIX Exchange Regulation dem zuständigen VR Antrag auf gehörige Mitwirkung der entsprechenden Geschäftsleitung;
- f) das Führen von regulatorischen Verfahren und Schiedsprozessen;
- g) die Bearbeitung der eingehenden Kotierungs- und Zulassungsgesuche;
- h) die Überwachung der Einhaltung der vom Regulatory Board erlassenen Regeln und die Vornahme der dazu notwendigen Vorabklärungen und Untersuchungen;
- i) die geeignete Information von Teilnehmern, Händlern und Emittenten und ihrer Vertreter hinsichtlich Fragen der Regulierung und der zugehörigen Praxis;
- j) die Anordnung und die Regelung des Verfahrens zur Anordnung von kurzfristigen Suspendierungen des Handels, welche nicht als Sanktion erfolgen (Handelseinstellung);
- k) die Bestellung der bundesrechtlich den Börsen vorgeschriebenen Offenlegungsstelle und der Fachkommission sowie der Erlass des Reglements der Offenlegungsstelle;
- l) das Verfolgen der nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Regulierung;
- m) die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Regulatoren;
- n) die Darstellung der regulatorischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

## **8.2 Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats von SIX Exchange Regulation AG**

Der VR von SIX Group AG schlägt die Mitglieder des Verwaltungsrats von SIX Exchange Regulation AG vor, wobei der VRP von SIX Group AG von Amtes wegen als Mitglied des Verwaltungsrats von SIX Exchange Regulation AG entsandt wird. Der VR von SIX Exchange Regulation AG konstituiert sich selbst. Insbesondere ernennt er den VRP, wobei der VRP von SIX Group AG der VRP von SIX Exchange Regulation AG ist. Sollte der VRP von SIX Group AG nicht der VRP von SIX Exchange Regulation AG sein, wird der VRP von SIX Exchange Regulation AG in Absprache mit dem VRP von SIX Group AG bestimmt.

## **8.3 Wahl und Zusammensetzung der Geschäftsleitung**

Der VR von SIX Exchange Regulation AG wählt in Absprache mit dem Präsidenten des Regulatory Board den Vorsitzenden und die übrigen zwei Mitglieder der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation. Die Wahl der Mitglieder bedarf der Genehmigung durch die FINMA. Der Vorsitzende bestimmt in Absprache mit dem VRP von SIX Exchange Regulation AG seine Stellvertretung.

## **8.4 Aufgaben der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung von SIX Exchange Regulation. Sie kann Weisungen gegenüber den Mitarbeitenden von SIX Exchange Regulation erlassen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation haben das Recht an den Sitzungen des Regulatory Board und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation ist Anlaufstelle für Teilnehmer und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Geschäftsleitungen von Handelsplätzen von SIX sowie gegen Teilnehmer oder deren Händler vorbringen. Sie führt die notwendigen Untersuchungen zur Beantwortung der Beschwerden durch. Sie orientiert den VRP von SIX Group AG, die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften im Falle von vermuteten Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen.

## **9 Zusammenarbeit SIX Exchange Regulation mit den überwachten Handelsplätzen**

### **9.1 Teilnahmerecht**

Der Vorsitzende von SIX Exchange Regulation ist ständiger Gast im Management Committee der Division, welche die Handelsplätze betreibt (Division Swiss Exchange) und darf den Sitzungen der geschäftsleitenden Organe der übrigen regulierten Handelsplätze von SIX als Gast ohne Stimmrecht ebenfalls beiwohnen. Er kann als Stellvertreter ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung entsenden.

### **9.2 Informationspflicht**

Die vom Regulatory Board regulierten bzw. von SIX Exchange Regulation überwachten Handelsplätze bringen der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation Projekte und besondere Vorkommnisse frühzeitig zur Kenntnis, welche regulatorische Auswirkungen zeitigen könnten.

### **9.3 Informationsrecht**

Die Organe und Mitarbeiter der vom Regulatory Board regulierten bzw. von SIX Exchange Regulation überwachten Handelsplätze stellen der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation die Informationen zur Verfügung, welche SIX Exchange Regulation in Erfüllung ihrer Tätigkeit herausverlangt.

### **9.4 Entscheid des VRP von SIX Group AG**

Im Streitfall entscheidet der VRP von SIX Group AG auf Antrag des abgewiesenen Gesuchstellers über Streitigkeiten hinsichtlich der in Kapitel 9 genannten Rechte und Pflichten.

## **10 Berichterstattung durch SIX Exchange Regulation**

### **10.1 Berichterstattung an den VR von SIX Group AG**

Der VR von SIX Group AG erhält von SIX Exchange Regulation einen Jahresbericht.

### **10.2 Berichterstattung an den VRP von SIX Group AG**

<sup>1</sup> Der Vorsitzende der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation rapportiert periodisch dem VRP von SIX Group AG über die laufende Tätigkeit. Bei Bedarf kann der VRP weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder vom Verwaltungsrat von SIX Exchange Regulation zur Berichterstattung einladen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation steht darüber hinaus dem VRP von SIX Group AG jederzeit zur Berichterstattung zur Verfügung.

### **10.3 Berichterstattung gegenüber dem Regulatory Board**

SIX Exchange Regulation erstellt zuhanden des Regulatory Board quartalsweise einen Bericht über die laufende Tätigkeit im regulatorischen Bereich. Diese Berichte werden an den Sitzungen des Regulatory Board und seiner Ausschüsse gegebenenfalls mündlich erläutert und ergänzt.

### **10.4 Ausserordentliches**

Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite sind dem VRP von SIX Group AG und den Präsidenten der Regulatorischen Organe unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### **10.5 Information der Aufsichtsbehörde**

SIX Exchange Regulation informiert regelmässig die Aufsichtsbehörde über die laufenden Tätigkeiten. Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

## **11 Prüfung**

Die regulatorische Tätigkeit von SIX Exchange Regulation untersteht der Prüfung der überwachten Handelsplätze gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetzgebung.

## **12 Zeichnungsrecht**

### **12.1 Regulatory Board**

Jeweils zwei Mitglieder, in der Regel der Präsident und der Vizepräsident, des Regulatory Board zeichnen kollektiv zu zweien für das Regulatory Board. Bei den Ausschüssen zeichnen jeweils der Vorsitzende des Ausschusses mit einem der Mitglieder zu zweien für den entsprechenden Ausschuss.

### **12.2 Sanktionskommission**

Präsident, Vizepräsident oder der Sekretär der Sanktionskommission zeichnen kollektiv zu zweien die Entscheide der Sanktionskommission.

### **12.3 Beschwerdeinstanz**

Der Präsident und ein Mitglied der Beschwerdeinstanz zeichnen kollektiv zu zweien die Entscheide der Beschwerdeinstanz.

### **12.4 SIX Exchange Regulation**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats von SIX Exchange Regulation AG zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien für SIX Exchange Regulation.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien für SIX Exchange Regulation. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation kann weitere Personen bezeichnen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation kann in besonderen Fällen für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift einräumen.

## 13 Schlussbestimmungen

### 13.1 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement wurde am 17. April 2009 vom VR von SIX Group AG gestützt auf Art. 716 und 716b Obligationenrecht sowie Art. 14 der Statuten erlassen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 29. April 2009 genehmigt.

<sup>2</sup> Dieses Organisationsreglement tritt am 29. April 2009 in Kraft.

### 13.2 Aufhebung des Reglements der Überwachungsstelle

Das Reglement der Überwachungsstelle vom 12. Mai 2000 wird vom Regulatory Board auf Antrag der GL von SIX Exchange Regulation ausser Kraft gesetzt werden. Dieses Organisationsreglement geht bis dahin im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Reglement und dem Reglement der Überwachungsstelle vor; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements der Überwachungsstelle bis zur ausser Kraftsetzung sinngemäss weiter.

### 13.3 Reglement der Offenlegungsstelle

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements gehen allenfalls widersprechenden Bestimmungen des Reglements der Offenlegungsstelle vom 1. Januar 2016 vor.

### 13.4 Kompetenzordnung von SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements gehen allenfalls widersprechenden Bestimmungen der Kompetenzordnung von SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften gemäss Anhang zum Organisationsreglement von SIX Group AG vor.

### 13.5 Abänderung

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss (bei Einhaltung des Quorums gemäss Ziff. 12.7 und 12.8 des Organisationsreglements von SIX Group AG) abgeändert werden.

<sup>2</sup> Änderungen dieses Organisationsreglements bedürfen der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

### 13.6 Revisionen

<sup>1</sup> Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Ziff. 6 per 1. April 2016.

<sup>2</sup> Die vom VR SIX Group AG in seinen Beschlüssen vom 8. November 2016 und 1. September 2017 erlassene Revision der Ziff. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 4, 5.1, 5.2, 6, 8.1, 8.2, 8.3, 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 10.1, 10.2, 10.4, 11 und 13.1 wurde von der FINMA am 14. November 2017 genehmigt und tritt am 15. Februar 2018 in Kraft.

<sup>3</sup> Die vom VR von SIX Group AG in seinem Beschluss vom 25. April 2018 erlassene Revision der Ziff. 1.2, 1.6, 1.7, 5.1, 8.1-8.3, 10.2 und 12.4 sowie der Erlass der neuen Ziff. 8.2 und die Aufhebung der bisherigen Ziff. 9.4 wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 30. April 2018 genehmigt und tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

<sup>4</sup> Der vom VR von SIX Group AG am 12. September 2018 beschlossene Erlass der neuen Ziff. 2.5a, von der FINMA am 31. August 2018 genehmigt, tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

<sup>5</sup> Die vom VR von SIX Group AG am 12. Dezember 2018 erlassene Revision von Ziff. 2.5a Abs. 1, von der FINMA am 25. Februar 2019 genehmigt, tritt am 2. Mai 2019 in Kraft.

<sup>6</sup> Die vom VR von SIX Group AG mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 erlassene Revision der Ziff. 2.5a Abs. 1 und der Ziff. 7 wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 25. Februar 2019 genehmigt und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.